

**Merkblatt über
Arbeitsschutz und Energieeinsatz
für Fremdfirmen**

Gültig für die Unternehmen

**KÄMMERER Spezialpapiere GmbH
KÄMMERER Paper GmbH
KÄMMERER Energie GmbH**

(im Folgenden: KÄMMERER)

Alle: Römereschstraße 33, 49090 Osnabrück

1. Allgemeines

In unserem Werk bei KÄMMERER legen wir großen Wert auf Arbeits-, Brand- und Umweltschutz.

Aus diesem Grund sind:

- a) die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, insbesondere die DGUV Vorschrift 1, §§ 5 und 6, die gesetzlichen Verordnungen, andere Bestimmungen und Richtlinien
- b) alle KÄMMERER-internen Vorschriften zur Unfall und Schadensverhütung
- c) unsere KÄMMERER-Sicherheitsregeln
- d) die in diesem Dokument aufgeführten Regelungen

für Sie verbindlich.

Bei Verstoß gegen eine dieser Vorschriften behalten wir uns folgende Maßnahmen vor:

- a) sofortige Einstellung der Arbeit
und/oder
- b) Verweis des Werksgeländes und Verhängung eines Werksverbotes
und/oder
- c) rechtliche Schritte

Gemäß Arbeitsschutzgesetz, §3 sowie DGUV Vorschrift 1, §2 haben Sie zur Verhütung von Arbeitsunfällen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

Für die durch Missachtung der Vorschriften, Verkehrszeichen, Verbots-, Hinweis-, Warn- und Gebotsschilder sowie innerbetrieblicher Anordnungen entstandenen Schäden bzw. Auftragsverzögerungen und Minderleistungen haftet der Auftragnehmer.

2. Allgemeine Anweisungen

- Betriebsfremde haben sich beim Betreten des Werksgeländes beim Pförtner an- und beim Verlassen des Werkes abzumelden
- Es besteht Tragepflicht für Besucher- oder Arbeitsausweise
- Bei Begehungen auf dem Betriebsgelände / in Betriebsstätten besteht eine Tragepflicht für Besucher-Warnwesten und Sicherheitsschuhe

- Auf unserem Werksgelände gelten die Bestimmungen der StVO / StVZO
- Die Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge aller Art beträgt auf unserem Werksgelände 10 km/h.
- Betriebsfremde Fahrzeuge dürfen grundsätzlich nur zum Be- und Entladen auf das Werksgelände. Die Einfahrt in das Werksgelände von KÄMMERER mit Fahrzeugen geschieht auf eigenes Risiko und unter Ausschluss jeglicher Haftung durch KÄMMERER für Beschädigungen / Diebstahl / etc.!
- Der Haftungsausschluss erstreckt sich nicht auf Schäden die durch Mitarbeiter von KÄMMERER vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigerufen wurden. Jegliche weitere Haftung, auch für Schäden die durch Dritte hervorgerufen wurden, ist ausgeschlossen.
- Die Arbeitsstelle ist stets in einem sauberen Zustand zu halten und nach Fertigstellung der Arbeiten sauber aufzuräumen; sie muss sich stets in einem sicheren Zustand befinden.
- Der Genuss von alkoholischen Getränken auf unserem Werksgelände einschließlich Werkskantine ist nicht gestattet. Es ist untersagt, unter Einfluss von Alkohol bzw. Drogen zu erscheinen oder Arbeiten auszuführen. Dieses Verbot schließt auch Medikamentenmissbrauch ein.
- Sie haben das in unserem Werk bestehende und ausgewiesene Rauchverbot zu befolgen. Die Gebäude sind komplett rauchfrei, achten Sie auf die Beschilderung. Geraucht werden darf nur in entsprechend gekennzeichneten Bereichen (Raucherzonen).
- Die Fremdfirma hat Sorge zu tragen, dass nichtdeutschsprachige Fremdfirmenmitarbeiter in der jeweiligen Landessprache unterwiesen werden.
- Private Gegenstände, die zur Arbeit nicht benötigt werden, sollen nicht in den Betrieb mitgenommen werden. Verboten sind insbesondere elektrische Heizgeräte, Funk- und Fernsehgeräte oder andere gefährliche oder störende Gegenstände.
- Akten, Zeichnungen, Schriftstücke, Pausen usw. dürfen ohne Erlaubnis der Geschäftsleitung nicht aus den Betriebs- und Geschäftsräumen mitgenommen, vervielfältigt oder Unbefugten zugänglich gemacht werden.
- Jede dem Betriebsfrieden, der Ordnung und dem Arbeitszweck abträgliche Betätigung innerhalb des Betriebs muss unterbleiben.
- Sie sind verpflichtet, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowohl während der Dauer Ihrer Tätigkeit als auch nach deren Beendigung Stillschweigen zu bewahren.

3. Auftragserteilung durch KÄMMERER

- Bei jeder Auftragserteilung sind die Einhaltung bestehender Sicherheitsvorschriften sowie die Umsetzung allgemein anerkannter Regeln der Technik (z.B. DIN EN, TRBS, TRGS, VDE-, VdS-Richtlinien, etc.) gemäß Bestellung zur Bedingung gemacht.
- Es dürfen nur Tätigkeiten durchgeführt werden, für die sie beauftragt wurden. Die Untervergabe von Aufträgen an Subkontraktoren durch Fremdfirmen darf nur nach schriftlicher Genehmigung durch den KÄMMERER-Projektverantwortlichen (Fremdfirmenkoordinator) erfolgen. Hierzu zählen auch Wartungs- und / oder Reparaturarbeiten an Fahrzeugen oder anderen Aggregaten (z.B. Kompressoren oder Arbeitsbühnen).
- Für den Arbeitseinsatz dürfen nur Personen bestimmt werden, die nach Alter, Körperbeschaffenheit, Gesundheitszustand und Fachkenntnissen hierzu geeignet sind.
- Die Fremdfirma verpflichtet sich, nur Personen einzusetzen, für die die gesetzlichen Melde- und Erlaubnisvorschriften erfüllt sind (Lohnsteuer, Sozialversicherung, bei Ausländern ggf. Arbeitsgenehmigung). Der Auftraggeber ist berechtigt den Nachweis hierüber von der Fremdfirma zu verlangen.
- Die Belange besonders schützenswerter Personen (z.B. Jugendliche oder Schwangere) müssen bei deren Beschäftigung berücksichtigt werden.

4. Koordination der Arbeiten

Um eine reibungslose Umsetzung Ihres Werkvertrages in unserem Hause zu garantieren, bestellt KÄMMERER für diesen Zeitraum einen Fremdfirmenkoordinator. Dies ist in der Regel ein Mitarbeiter der technischen Abteilung (Technisches Büro oder Werkstatt). Sie haben aus Ihrem Mitarbeiterkreis einen weisungsbefugten Ansprechpartner (Fremdfirmen-Verantwortlichen) zu bestimmen, der sich für die ordnungsgemäße und sicherheitsgerechte Ausführung Ihrer Arbeiten verantwortlich zeichnet. Hierfür ist im Vorfeld Ihrer Arbeiten, also in der Planungsphase, durch Sie und erforderlichenfalls mit unserer Unterstützung eine Gefährdungsbeurteilung und/oder ein Montageplan zu erstellen, die/der als Grundlage Ihrer Tätigkeit in unserem Hause dient.

Auftretende Probleme während Ihrer Tätigkeit in unserem Haus sind von Ihrem weisungsbefugten Mitarbeiter (Fremdfirmen-Verantwortliche) mit unserem Fremdfirmenkoordinator (nach DGUV Vorschrift 1 §6 Abs. 1) zu klären.

Der von uns benannte Koordinator hat im Falle einer gegenseitigen Gefährdung sicherheitsbezogene Weisungsbefugnis!

5. Arbeitszeit

Am ersten Tag haben sich Ihre Mitarbeiter vor Arbeitsbeginn bei unserem Pförtner anzumelden. Dieser benachrichtigt den zuständigen Fremdfirmenkoordinator.

An den folgenden Tagen hat sich Ihr weisungsbefugter Mitarbeiter bei Betreten des Werksgeländes an der Pforte zu melden und dem Pförtner mitzuteilen, mit wie vielen Mitarbeitern Sie heute auf unserem Werksgelände tätig sein werden. Für diese Mitarbeiter werden dann nicht übertragbare Ausweise erstellt und in unser System eingebucht. Diese Ausweise müssen beim Verlassen des Werkgeländes dem Pförtner zurückgegeben werden. Ihr weisungsbefugter Mitarbeiter hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitarbeiter das Werk verlassen haben.

Ihre maximale Arbeitszeit beträgt 10 Stunden pro Arbeitstag, darüberhinausgehende Arbeitszeit ist durch Sie bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (i.d.R. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück) zu beantragen und genehmigen zu lassen.

6. Werkzeuge, Hilfsmittel und Arbeitsstoffe

- Die zur ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten benötigten Werkzeuge haben Sie Ihren Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen
- Die Werkzeuge müssen den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen, müssen in einem ordnungsgemäßen und dokumentiert geprüften Zustand sein (u.a. DGUV V3-Prüfung) und dürfen nur entsprechend ihrer Gefährdung eingesetzt werden (Beispiel: Ex-Bereiche)
- Werkzeuge sind generell zu beaufsichtigen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes wegzuschließen. Dies betrifft auch Materialien, die seitens der Fremdfirmen mitgebracht werden, jedoch noch nicht verbaut sind. Bei Verlust Ihrer Werkzeuge und Materialien leistet KÄMMERER keinen Ersatz
- Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Leitern und Tritte sowie sonstige Einrichtungen unseres Werkes dürfen ohne unsere Zustimmung nicht benutzt werden
- Den geprüften und ordnungsgemäßen Zustand sowie Aufbau von Gerüsten obliegt der Verantwortung jeder Fremdfirma, die das Gerüst benutzt (Betriebsanleitung für Gerüste muss vor Ort dem Fremdfirmenverantwortlichen vorliegen)
- Gefahrstoffe, die Sie zur ordnungsgemäßen Ausführung Ihres Arbeitsauftrages benötigen, sind vor Aufnahme der Arbeit bei dem Fremdfirmenkoordinator anzumelden und durch KÄMMERER zu genehmigen
- Für die von Ihnen mitgebrachten und eingesetzten Arbeits-, Hilfs- und Betriebsstoffe benötigen Sie je Stoff ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt und eine aktuelle Betriebsanweisung (nicht älter als zwei Jahre). Dies haben Sie während Ihrer Tätigkeit bei KÄMMERER jederzeit verfügbar zu halten. Für die ordnungsgemäße Lagerung dieser Stoffe haben Sie zu sorgen (Sichern gegen unbefugtes Benutzen, umweltgerecht, etc.)

- KÄMMERER übernimmt für alle eingebrachten Gegenstände einschließlich jeglichen Eigentums privater Nutzung weder eine Haftung noch eine Herbeiführung von Versicherungsschutz. Hierzu gehören insbesondere sämtliche Fahrzeuge, auch wenn hierfür vom Pfortner ein Einfahrausweis ausgestellt wurde.

7. Sicherheitshinweise

- Für den ordnungsgemäßen Ablauf und die Überwachung bei Arbeiten in engen Räumen und in der Höhe hat der verantwortliche Fremdfirmen-Mitarbeiter zu sorgen
- Arbeiten in gefährlichen Bereichen, wie z.B. engen Räumen dürfen erst nach erfolgter Gefährdungsbeurteilung und nach Durchführung des entsprechenden Erlaubnis-scheinverfahrens (z.B. Befahrerlaubnis für enge Räume) begonnen werden.
- Setzen Sie nur entsprechend qualifizierte Mitarbeiter für gefährliche Arbeiten ein (Nachweise sind auf Verlangen vorzuzeigen!)
- Schweiß-, Löt-, Schleif-, Trenn- und sonstige Heißenarbeiten dürfen nur mit unserer Erlaubnis ausgeführt werden (Erlaubnisschein erforderlich!)
- Mitarbeiter, die Flurförderfahrzeuge, Krane und Hubarbeitsbühnen betätigen, müssen unterwiesen und im Besitz einer gültigen schriftlichen Befähigung sein und diese während ihrer Tätigkeit jederzeit vorweisen können. Vor Erstbenutzung muss die Fahrbefähigung sowie ein Fahrauftrag gem. DGUV Vorschrift 68 § 7 dem Fremdfirmenkoordinator vorgelegt werden (Prüfung KÄMMERER-Fahrerlaubnis notwendig!)
- Feuerlösch-, Erste-Hilfe-Einrichtungen, innerbetriebliche Sammelplätze, Flucht- und Rettungswege sowie Energieversorgungseinrichtungen sind freizuhalten
- Es ist untersagt andere Werksbereiche ohne unsere Genehmigung zu betreten
- Erdarbeiten müssen vor Arbeitsbeginn immer mit dem Fremdfirmenkoordinator und dem Umweltschutzbeauftragten abgestimmt werden
- Gruben, Schächte, Fußbodenöffnungen und dergleichen sind ständig so zu sichern, dass niemand zu Schaden kommen kann. Bei besonders gefährlichen Tätigkeiten (siehe BGI 697) ist Einzelarbeit untersagt. Ist dies nicht möglich, so sind Maßnahmen zur Überwachung mit dem Fremdfirmenkoordinator abzustimmen.
- Arbeiten an radioaktiven Messanlagen oder in deren Nähe sind mit den Strahlenschutzbeauftragten und dem Koordinator abzusprechen, und dürfen erst nach einer Gefährdungsbeurteilung und einer schriftlichen Freigabe begonnen werden.

8. Elektrische Einrichtungen

- Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss über den Koordinator in jedem Fall die zuständige verantwortliche Elektrofachkraft eingeschaltet werden, die über entsprechende Maßnahmen entscheidet.

- Die Abschaltung des elektrischen Stroms muss frühzeitig beantragt werden, so dass entsprechende Absprachen mit den Produktionsstellen rechtzeitig getroffen werden können. Die Stromabschaltung und -einschaltung bzw. Montage und Demontage des Schutzes darf nur von unserer Fachabteilung vorgenommen werden
- Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen verboten
- Die von Ihnen verwendeten elektrischen Betriebsmittel müssen in vorschriftsmäßigem Zustand sein.
- Alle Kabel die abgeklemmt und nicht entfernt oder sofort wieder benötigt werden müssen gegen Berührung gesichert und geerdet und kurzgeschlossen werden.

9. Persönliche Schutzausrüstung PSA

- Entsprechend der auszuführenden Tätigkeiten haben ihre Mitarbeiter die geeignete persönliche Schutzausrüstung mit dem Fremdfirmenkoordinator abzustimmen und zu benutzen (z.B. Arbeitsschutzschuhe in der erforderlichen Sicherheitskategorie; Arbeitsschutzbrille bei Tätigkeiten mit Druckluft, Umgang mit Gefahrstoffen, Pulver und Stäuben etc.; entsprechender Atemschutz, wenn durch das Arbeitsverfahren alveolengängige Fraktionen auftreten können; Chemikalienschutzhandschuhe beim Umgang mit sensibilisierenden Substanzen; Schutzhandschuhe gegen mechanische Einwirkungen, Gehörschutz ab einem Lärmpegel von 80 dB(A) etc.)
- Für den ordnungsgemäßen Zustand (funktionell und hygienisch) der PSA garantieren Sie bzw. Ihre Mitarbeiter

10. Brandschutzhinweise

- Zur Ausführung von Schweiß-, Löt-, Schneid- und Trennschleifarbeiten benötigen Sie eine durch KÄMMERER ausgestellten Heißarbeits-Erlaubnis. Diese erhalten Sie über den Fremdfirmenkoordinator.
- Des Weiteren haben Sie während der Ausführung dieser Arbeiten die folgende Grundausstattung an Löschmitteln mitzuführen: 1 Stück 5kg-CO₂-Handfeuerlöscher oder 1 Stück 12kg-ABC-Pulverlöscher, Schweißdecken (nach Bedarf und örtlichen Gegebenheiten). Die Löschmittel haben Sie selbst mitzubringen!
- Weiteres Löschequipment muss der jeweiligen Arbeit angepasst werden. Für die Vollständigkeit während der Ausführung Ihrer Tätigkeit sind Ihre Mitarbeiter verantwortlich. Den funktionstüchtigen, geprüften Zustand haben Sie selbst zu kontrollieren **(Es ist verboten, den Produktionsbereichen zugeordnete Handfeuerlöscher zu diesen Tätigkeiten heranzuziehen !)**
- Vor Arbeitsbeginn haben Sie den Fremdfirmenkoordinator über Ort und Umfang der Heißarbeiten zu informieren, so dass dieser über einen festgelegten Zeitraum eine Brandwache organisieren kann

- Bei Arbeiten mit starker Staub- und/oder Rauchentwicklung ist die Pforte zu informieren, damit diese für die Dauer der Tätigkeit, in Abstimmung mit dem Brandschutzbeauftragten, die Rauchmelder dieses Bereiches vom Brandmeldesystem trennt. Dieses ist nur nach schriftlicher Bestätigung (Heiðarbeitserlaubnis) möglich.
- Brandschutztüren dürfen weder verstellt noch verkeilt werden, da diese Türen im Brandfall automatisch schließen
- KÄMMERER hat vier ausgewiesene Ex-Bereiche:
 - Braunkohle Silos
 - die HOK-Dosiereinrichtung,
 - den HOK Lagercontainer
 - die Dieseltankstelle für Gabelstapler.
- Verschiedene Bereiche sind mit einer automatischen Gaslöschanlage zur Brandlöschung ausgestattet (Zeitverzögerung von Alarmauslösung bis Löschbeginn 10 Sekunden). Im Brandfall besteht hier Erstickungsgefahr! Deshalb sind bei Alarmierung diese Bereiche unverzüglich, d.h. auf kürzestem Weg, zu verlassen (Lebensgefahr!) In diesen Bereichen ertönt im Alarmfall eine Sirene mit Dauerton, in dieser Situation haben sich Ihre Mitarbeiter unverzüglich am Sammelplatz 1 in der Nähe der Pforte einzufinden.

11. KÄMMERER-interne Versorgungseinrichtungen

- Das eigenmächtige Abschalten von Energieversorgungseinrichtungen (Gas, Wasser, Druckluft und elektrische Anlagen) ist verboten. Sollte ein Abschalten erforderlich sein, sind zuvor der für Sie zuständige Fremdfirmenkoordinator und die entsprechende Fachabteilung zu verständigen. Diese nehmen dann die entsprechenden Eingriffe an den Versorgungseinrichtungen vor
- Erdarbeiten müssen vor Arbeitsbeginn immer mit dem Fremdfirmenkoordinator und Umweltschutzbeauftragten abgestimmt werden

12. Sicherheitseinrichtungen

- Das eigenmächtige Ausserbetriebsetzen oder Demontieren von Sicherheitseinrichtungen (Absperrungen, Abschränkungen, Sicherheitsschaltern, usw.) ist verboten. Sollte ein Ausserbetriebsetzen erforderlich sein, sind zuvor der für Sie zuständige Fremdfirmenkoordinator und die entsprechende Fachabteilung zu verständigen. Diese stimmen dann die entsprechenden Eingriffe an den Einrichtungen vor, wenn nach Gefährdungsbeurteilung die daraus resultierenden Maßnahmen umgesetzt worden sind.

- Die Arbeiten sind erst dann beendet, wenn die Sicherheitseinrichtungen wieder aktiviert worden sind. Sollte von Seiten KÄMMERER der Wunsch bestehen, die Sicherheitseinrichtungen auch darüber hinaus nicht zu installieren (z.B. für folgende Reinigungs- oder Einstellarbeiten), lassen Sie sich dieses von KÄMMERER bestätigen.

13. Arbeitsunfälle

- Bei einem Arbeitsunfall können Ihre Mitarbeiter unseren Sanitäter aufsuchen. Außerhalb der Arbeitszeit des Sanitäters (Mo-Fr 7:00 – 15:30) ist an der Pforte ein ausgebildeter Ersthelfer im Einsatz.
- Arbeitsunfälle innerhalb unseres Werkes sind dem Fremdfirmenkoordinator und der Abteilung für Arbeitssicherheit unverzüglich zu melden, ein schriftlicher Bericht über den Unfall ist in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Koordinator zu erstellen
- Schaltet die Fremdfirma staatliche oder berufsgenossenschaftliche Aufsichtsbehörden auf dem Werksgelände ein, ist dieses vorher dem Koordinator des Auftraggebers zu melden

14. Umweltschutz

- Ihre Mitarbeiter haben die gesetzlichen Bestimmungen des Umweltrechts einzuhalten. Dementsprechend sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft zu vermeiden.
- Lärmintensive Arbeiten sind auf Tagzeiten zwischen 06:00 und 22:00 Uhr zu beschränken
- Abfälle, die durch Ihre Arbeit in unserem Hause anfallen, sind durch Sie, wenn nicht anderweitig vertraglich geregelt, und in Absprache mit der Abteilung Umweltschutz den gesetzlichen Vorgaben entsprechend zu entsorgen
- Sofern vertraglich die Entsorgung der Abfälle über den Auftraggeber erfolgt, hat die Fremdfirma für eine sorgfältige Abfalltrennung entsprechend den Vorgaben des Koordinators zu sorgen
- Bei Zuwiderhandlung werden zusätzlich entstehende Kosten, wie zum Beispiel durch eine Nachsortierung der Abfälle, der verursachenden Firma in Rechnung gestellt
- Umweltunfälle (z. B. Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen) sind unverzüglich der Abteilung Umweltschutz zu melden
- Beim Umgang (Verwendung/Lagerung) mit wassergefährdenden Stoffen ist sicherzustellen, dass keine solche Stoffe in die Kanalisation oder das Erdreich gelangen können. Hierzu sind in Absprache mit dem Koordinator geeignete und ausreichende Lagereinrichtungen, Auffangwannen bzw. Aufsaugmaterialien bereit zu halten

15. Energienutzung

- KÄMMERER betreibt ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001.
- Vor und während des Einsatzes von Arbeitsgeräten sind energie-relevante Aspekte für eine effiziente Nutzung der durch KÄMMERER zur Verfügung gestellten Energien zu berücksichtigen. So sind beispielsweise unnützer Leerlauf von Geräten und Maschinen zu vermeiden und auftretende Leckagen (Druckluft, (Kühl-)Wasser) umgehende fachmännisch zu beseitigen.
- Unter bestimmten Voraussetzungen kann es erforderlich sein, die für die Durchführung der beauftragten Arbeiten notwendigen Stromverbräuche messtechnisch zu erfassen und/oder über definierte Anschlusspunkte zu entnehmen. Der Fremdfirmenkoordinator wird diese Vorgehensweise vor Arbeitsaufnahme ansprechen und stichpunktartig kontrollieren, ob die Vorgaben durch die Fremdfirmenmitarbeiter eingehalten werden.

16. Haftung

- Fremdfirmen haften für alle von ihr und den Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haften für Schäden aller Art, die aus der Nichtbeachtung der von ihnen einzuhaltenden Vorschriften usw. entstehen, auch soweit sie durch ihre Beauftragten und übrigen Arbeitskräfte verursacht werden. Von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter werden die Fremdfirmen den Auftraggeber freistellen.
- Sie haben auf Ihre Kosten alle notwendigen Vorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um Personen-, Sach- und Vermögensschäden zu vermeiden. Soweit Versicherungsmöglichkeiten gegeben sind, werden Fremdfirmen für sich und ihre Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abschließen. Durch den Abschluss und Nachweis der Haftpflichtversicherung wird jedoch der Umfang der gesetzlichen Haftung nicht eingeschränkt.
- Fremdfirmen sind verpflichtet, von ihnen mitgebrachtes Eigentum und das ihrer Arbeitskräfte in geeigneter Weise zu sichern und selbst zu versichern. Der Auftraggeber übernimmt keinerlei Verantwortung und Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Geräten, Werk-, Rüst- und Hebezeugen sowie sonstigen Eigentumswerten der Fremdfirmen oder ihrer Beauftragten.

17. Innerbetriebliche Ansprechpartner

Sicherheitsfachkraft

Herr A. Kohlbrecher

Telefon: 0541 / 604-403

Mobil: 0173 / 294 49 87

Pforte (24h besetzt)

Pförtner Telefon: 0541 / 604-272

Notruf Telefon: 0541 / 604-444

Notruf Mobil: 0172 / 523 45 14

Sanitäter

Telefon: 0541 / 604-271

Mobil: 0173 / 727 40 99

----- Ende des Dokumentes -----